



Bern, 26. August 2014

Per E-Mail und A-Post:

dm@bag.admin.ch
tabak@bag.admin.ch

Herr Bundesrat
Alain Berset
p.A. Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Vernehmlassung zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS) nimmt zur vorgesehenen Gesetzesvorlage, welche die Anforderungen an die Tabakprodukte regelt, mit dem Ziel, den Konsum solcher Produkte zu verringern und die schädlichen Auswirkungen des Konsums zu beschränken, gerne kurz wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Eine separate Regelung ausserhalb der Lebensmittelgesetzgebung betreffend Tabakprodukte einschliesslich Einschränkungen der Werbung für Tabakprodukte und Verbot der Abgabe an Jugendliche macht aus gesundheitspolizeilicher Sicht Sinn. Mit diesem Konsumprodukt sind erhebliche Gesundheitsrisiken verbunden. Massnahmen der Gesundheitsprävention haben deshalb beim Tabak grössere Auswirkungen als in vielen anderen Bereichen. Viele Menschenleben können insbesondere dann gerettet werden, wenn bereits Jugendliche vom Einstieg ins Rauchen abgehalten werden können. Bei rein ärztlicher Betrachtung müsste Rauchen gänzlich verboten sein, sobald schädliche Substanzen zum Einsatz kommen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist dagegen nur ein Verbot der Abgabe an Minderjährige durchsetzbar, verbunden mit einer strengen Regulierung mit Bezug auf alle anderen potentiell Betroffenen. Eine strenge Festlegung und Handhabung von Rahmenbedingungen für den Tabakmarkt ist aber nach dem Gesagten aus präventiver ärztlicher Sicht unabdingbar. Entsprechend unterstützen wir die Gleichstellung von Produkten ohne Tabak, die wie Tabakprodukte gehandhabt werden und die zum Inhalieren bestimmte nikotinhaltige Substanzen freisetzen (namentlich E-Zigaretten).

II. Zur Vorlage im Einzelnen

Der Bund regelt die Grundsätze für das Inverkehrbringen und für die Verpackung. Die Anforderungen des Gesetzes (z.B. hinsichtlich Inhaltsstoffen) sind zwingend einzuhalten (vgl. Art. 4, 6 und 8). Dem Täuschungsschutz kommt eine besonders grosse Bedeutung zu. Entsprechend sind die Möglichkeiten vergleichender Werbung hinsichtlich der Produktesicherheit eingeschränkt (vgl. Art. 5), was zu begrüssen ist.

Wir unterstützen sämtliche Bestrebungen, die Tabakwerbung hinsichtlich Ausgestaltung, Adressatenkreis (v. a. Minderjährige), Ort und Werbeträger teilweise zu verbieten oder stark einzuschränken (vgl. Art. 13). Dazu gehören auch die Auflagen betreffend Verkaufsförderung (vgl. Art. 14), Sponsoring (vgl. Art. 15) und Warnhinweise (vgl. Art. 16).

Ein wichtiges Kernstück der Vorlage bilden die Vorschriften hinsichtlich Abgabe an und durch Minderjährige (vgl. Art. 18) sowie bezüglich der neu zu schaffenden Möglichkeit von Test(ver)käufen durch Minderjährige (vgl. Art. 19).

Obwohl die allgemeinen Bestimmungen betreffend Werbung und Sponsoring von Veranstaltungen unseres Erachtens noch zu wenig restriktiv sind, könnten wir mit dieser Gesetzgebung leben.

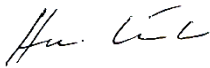
Wir hoffen indessen, dass die Gesetzesvorlage vom Parlament nicht mehr weiter verwässert wird.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und Ihr Verständnis, und

mit freundlichen Grüßen

VEREIN DER LEITENDEN SPITALÄRZTE DER SCHWEIZ

Der Präsident



Dr. med. Hans-Ueli Würsten

Der Geschäftsleiter



Dr. Th. Eichenberger, Fürsprecher

Kopie z.K.:

- Swiss Medical Association FMH
- Konferenz der Kantonalen Aerztegesellschaften KKA
- Swiss Medical Board